



Leistungsauftrag für das Seniorenzentrum Im Reiat sowie für die Spitex der Einwohnergemeinde Thayngen

(Anhang zu Reglemente Seniorenzentrum und Spitex)

vom 01.04.2019

Zweck

Der Leistungsauftrag regelt die Beziehung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin. Gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 ist die Errichtung und der Betrieb von Heimplätzen für stationär Pflegebedürftige sowie einem bedarfsgerechten Leistungsangebot an Personen aller Altersgruppen für die Hilfe und Pflege zu Hause, Aufgabe der Gemeinde. Zu diesem Zweck betreibt die Gemeinde Thayngen das Seniorenzentrum Im Reiat (nachfolgend Seniorenzentrum) mit 83 Pflegeplätzen, bedarfsgerechten Dienstleistungen und einem zweckmässigen Angebot an Spitexdienstleistungen. Der Leistungsauftrag regelt im Sinne von Art. 6 des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG) die Leistungen des Seniorenzentrums und der Spitex Thayngen (nachfolgend Spitex) zugunsten der Versorgungsregion Thayngen.

I Gesetzliche Grundlagen

Dieser Leistungsauftrag basiert insbesondere auf den folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG, SHR 813.500)
- Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV, SHR 813.501)
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen vom 31. Januar 2006
- Altersleitbild der Gemeinde Thayngen
- Reglement Seniorenzentrum
- Reglement Spitex
- Taxordnung Seniorenzentrum
- Taxordnung Spitex

II Stationäre Langzeitpflege

1. Kapazität Seniorenzentrum bei Einzelbelegung

Angebot	Anzahl stationärer Plätze
Langzeitpflege (3 Abteilungen)	70
Geschützte Demenzabteilung	13
Total	83

Die verfügbare Kapazität übertrifft den Mindest-Normbedarf gemäss § 11 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz.

2. Stationäre Leistungen

2.1. Demenzpflege

Zweck ist die Pflege und Betreuung von Personen mit Demenz mit erhöhter Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Dazu wird im Seniorenzentrum eine geschützte Demenzabteilung geführt. Infrastruktur und Mitarbeitende (Skill & Grademix) der Abteilung sind auf die besonderen Bedürfnisse der Personen mit Demenz ausgerichtet.

2.2. Langzeitpflege

Zweck ist die dauerhafte Pflege und Betreuung von Personen, deren Gesundheitszustand die Bewältigung des Alltags zu Hause trotz ambulanter Pflege und Betreuung nicht mehr zulässt. Dementsprechend werden bedürfnisorientierte medizinische und betreuende Leistungen, sowie Hotellerie- und Aktivierungsdienstleistungen angeboten. Das Seniorenzentrum verfügt im Bereich der Langzeitpflege über 70 Heimplätze. In diesem Rahmen bietet es zusätzlich Kurzaufenthalte zur Entlastung von Angehörigen, bzw. Ferienaufenthalte an.

2.3. Palliative Pflege

Im Seniorenzentrum werden, gemäss Vorgaben des kantonalen Palliative Care Konzeptes Schaffhausen, die Pflege und Betreuung von im Sterbeprozess befindlichen Bewohnern sichergestellt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass diese im Regelfall ohne Verlegung in eine andere Institution angemessen und qualifiziert betreut werden können.

Bei Personen mit palliativem Pflegebedarf, die zuvor nicht im Seniorenzentrum gelebt haben, besteht keine Aufnahmepflicht. Die Betroffenen können zur Betreuung an die kantonalen Spitäler verwiesen werden.

3. Aufnahmeverfahren und Prioritäten

Das Seniorenzentrum steht prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Thayngen und den Vertragsgemeinden zur Verfügung. Über die Aufnahme entscheidet die Zentrumsleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung. Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn von Seiten der Gemeinde Thayngen kein ausgewiesener Bedarf besteht.

4. Finanzierung

4.1. Tarife und Taxen

Die Taxen und die Taxordnung werden vom Gemeinderat Thayngen genehmigt. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr, auf Antrag von Zentrumsleitung und Kommission für Gesundheit und Alter, unter Berücksichtigung der angefallenen Vollkosten der letzten verfügbaren Rechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

13. Schlussbestimmungen

Dieser Leistungsauftrag tritt am 01.04.2019 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt den bisherigen vom 30.11.2010.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12.02.2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Philippe Brühlmann
Gemeindepräsident



Gerhard Hug
Gemeinderatsschreiber

Vom Einwohnerrat genehmigt am 28.03.2019

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES



Nicole Stump
Präsidentin



Andreas Wüthrich
Aktuar

Vom Departement des Innern genehmigt am

Allfällige darüber hinaus gehende Gewinne werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben für künftige Bauvorhaben zurückgestellt.

10. Berichterstattung

Die Berichterstattung zuhanden des Bundes (Statistik der sozialmedizinischen Institutionen) sowie des Kantons erfolgt durch die Zentralverwaltung in Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung.

11. Qualitätssicherung, Aus-, Weiter-, Fortbildung

Die Qualitätskontrolle erfolgt kontinuierlich nach einem in der Branche anerkannten Qualitätssystem.

Im Seniorenzentrum werden Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze im Pflege- und Betreuungsbereich, aber auch in anderen Berufsrichtungen angeboten.

Für eine bedarfsgerechte Weiter- und Fortbildung des Personals ist zu sorgen.

12. Aufsicht

Die Kommission für Gesundheit und Alter ist vorberatendes Gremium mit Informations- und Antragsrecht an den Gemeinderat Thayngen.

Die Leitung des Seniorenzentrums untersteht dem zuständigen Referenten des Gemeinderates. Die Gesamtverantwortung liegt beim Gemeinderat.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Bewohner sowie der Gemeinden an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen.

4.2. Gemeindebeiträge

Die gesetzlichen Gemeindebeiträge an die Pflegekosten werden der Gemeinde Thayngen regelmässig belastet und in der Rechnung separat ausgewiesen.

Kann mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Rechnung erreicht werden, wird das Restdefizit von der Gemeinde Thayngen sowie den Vertragsgemeinden finanziert. Mit diesen Gemeinden wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen.

III Aufgaben / Leistungen ambulanter Bereich (Spitex Gemeinde Thayngen)

5. Leistungen

5.1 Allgemeines

Die Spitex nimmt für die Versorgungsregion der Gemeinde Thayngen die Aufgaben im Sinne von § 19 und § 20 AbPV wahr. Sie erbringt die Leistungen selbst oder durch Delegation an Partnerorganisationen aufgrund von Kooperationsverträgen.

5.2 Hilfe und Pflege zu Hause

Die Spitex stellt sicher, dass die für die Bedarfsabklärung sowie für die Hilfe und Pflege zu Hause im Sinne von § 20 Bst. b bis d AbPV benötigten Dienstleistungen und Mittel in einem bedarfsgerechten Rahmen

verfügbar sind. Dies erfolgt unter Beachtung der Vorgaben gemäss § 22 bis 24 AbPV.

5.3 Hilfsmittel

Die Spitex hat ein Lager mit häufig benötigten Krankenmobilen und weiteren Hilfsmitteln, die Einwohnerinnen und Einwohnern der Versorgungsregion bei Bedarf gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden können (Ausleihe / Vermietung / Verkauf).

6. Delegation von Aufgaben an Partnerorganisationen

Die Spitex erbringt die Aufgaben, die ihr nach diesem Leistungsauftrag übertragen sind, mehrheitlich selbst durch eigenes Personal. Die Delegation von Aufgaben an Partnerorganisationen mit speziellen fachlichen Anforderungen (z. B. Onkologie, Palliativpflege, psychiatrische Pflege, Kinder) ist möglich.

7. Tarife

Die Tarife für Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe zu Hause werden vom Gemeinderat in separaten Reglementen festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr auf Antrag von Zentrumsleitung und Kommission für Gesundheit und Alter, unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vollkosten der letzten verfügbaren Spitexrechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Klienten sowie der Gemeinden an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen.

Die Preise für weitere Leistungen, die in den genannten Taxen und Tarifen nicht enthalten sind, werden von der Zentrumsleitung sach- und kostengerecht festgelegt.

IV Allgemeine Bestimmungen

8. Information und Beratung der Öffentlichkeit

Die Leitung des Seniorenzentrums sorgt für die regelmässige Bekanntmachung des Dienstleistungsangebotes in der Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung im Internet ist sicherzustellen. Die Gemeinde stellt den Betrieb einer Informations- und Beratungsstelle sicher, die den Einwohnerinnen und Einwohnern der Versorgungsregion und ihren Angehörigen für Fragen der Altersbetreuung und Pflege zur Verfügung steht und bei Bedarf die nötigen Kontakte zu Anbietern von ergänzenden Leistungen und zu anderen Beratungsstellen vermittelt.

9. Rechnungsführung

Die Buchhaltung von Seniorenzentrum und Spitex wird durch die Zentralverwaltung im Rahmen der Gemeinderechnung / einer besonderen Betriebsrechnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 des Gemeindegesetzes geführt. Die Bereiche Spitex und Seniorenzentrum werden dabei getrennt geführt.

Die getätigten Investitionen werden in der Gemeinderechnung gesondert ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben der jeweiligen Rechnung belastet.